

# ZH\_OBERGERICHT UE240301 vom 27. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE240301](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240301)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE240301 du 27 janvier 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT UE240301 del 27 gennaio 2025

## Erwägungen

### E. 20

September 2024 die mit Verfügung vom 12. September 2024 angesetzte Frist zur Leistung der Prozesskaution abgenommen und mitgeteilt wurde, dass über sein Gesuch um Gewährung der unentgeltliche Rechtspflege später entschieden werde (Urk. 11). Da die Beschwerde - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - offensichtlich

- 3 - unbegründet ist, wird auf die Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 390 Abs. 2 StPO) verzichtet. Infolge einer Abwesenheit sowie aufgrund von Entlastungsmassnahmen zufolge hoher Geschäftslast ergeht dieser Entscheid teilweise in anderer Besetzung als angekündigt (vgl. Urk. 5). II. 1. Begründung der Staatsanwaltschaft zur Nichtanhandnahmeverfügung Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Nichtanhandnahmeverfügung im Wesentlichen damit, dass zum mehrfach vom Beschwerdeführer vorgebrachten Vorwurf der Festlegung und Aufrechterhaltung der unzumutbaren Übergabeortlichkeit bei der F.\_\_\_\_\_ Folgendes anzufügen sei: Im Rechenschaftsbericht der KJZ Horgen vom 17. August 2022 werde festgehalten, dass es sich beim Antrag des Beschwerdeführers, die Übergaben nicht mehr durch die F.\_\_\_\_\_ begleiten zu lassen, gleich verhalte, wie bei der Besuchs- und Ferienplanung, welche Punkte mit rechtsgültigem Urteil geregelt seien. Die Kindsmutter habe Gespräche mit ihm abgelehnt, was die Möglichkeiten einschränke, um zwischen den Eltern zu vermitteln. Gleichwohl habe die Beschwerdegegnerin 3 dem Beschwerdeführer mit E-Mail vom 6. Oktober 2022 mitgeteilt, dass bei einem pendenten Verfahren vor Gericht weder die KESB noch die Beiständin zu Anpassungen - gegen den Willen des anderen Elternteils - legitimiert seien; sie [die Beschwerdegegnerin 3] habe die Kindsmutter angefragt, ob sie mit der Übergabe am G.\_\_\_\_\_ einverstanden wäre, und die Antwort sei noch ausstehend. Bereits dieses Vorgehen zeige, dass sich die Beschwerdegegnerin 3 einer Anpassung bzw. einer Änderung der Übergabeortlichkeit nicht habe verschliessen wollen. Ein solches Verhalten erfülle weder objektiv noch subjektiv den Tatbestand des Amtsmissbrauches, was selbst dann zu gelten hätte, wenn die Beschwerdegegnerin 3 hierbei ihr Ermessen missbraucht hätte. Gleich verhalte es sich mit dem Vorwurf eines allfällig tendenziösen Rechenschaftsberichts. Auch hier vermöge eine allfällige Fehleinschätzung bzw. ein Ermessensmissbrauch, so denn eine solche Fehleinschätzung überhaupt vorgelegen haben

- 4 - sollte, kein tatbestandsmässiges Verhalten im Sinne eines Amtsmissbrauches zu begründen. Auch die zahlreichen vom Beschwerdeführer vorgelegten Dokumente und Korrespondenzaufzeichnungen würden keine hinreichenden Anhaltspunkte für strafbare Verhaltensweisen der Beschwerdegegnerin 3 und ebenso wenig für eine strafrechtlich relevante Aufsichtspflichtverletzung der Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 liefern. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit der eingereichten Strafanzeige den Zweck verfolge, sich Gehör und eine Plattform für seinen Unmut über die Modalitäten der

Kindeszuteilung und für seine Unzufriedenheit mit der gesamten Tätigkeit der KESB zu verschaffen, was sich deutlich in seiner Aussage zeige, dass er die vorliegende Anzeige als eine Fortsetzung seiner früheren, teilweise gleichgelagerten Strafanzeige vom 27. Juli 2020 sehe, die von der Staatsanwaltschaft rechtskräftig mit Nichtanhandnahmeverfügung vom 25. Mai 2021 erledigt worden sei. Bereits damals habe sich der Beschwerdeführer unter dem Titel "Gender-Krieg" erfolglos über den hohen Frauenanteil bei der Besetzung der involvierten Stellen der KESB Horgen und der Kinder- und Jugendhilfezentren sowie über die gegen ihn als Mann angeblich ergangenen Benachteiligungen beschwert. Aus den von ihm eingereichten Unterlagen und seinen Ausführungen seien keine hinreichenden Anhaltspunkte für strafrelevante Verhaltensweisen der Beschwerdegegnerinnen 1 - 3 erkennbar (Urk. 3/5 S. 1 ff.).

2. Begründung der Beschwerde Die Seiten 2 bis 4 der Beschwerdeschrift bestehen grösstenteils aus einer wörtlichen Wiedergabe der Erwägungen 1, 2, 3 und 5 der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung. Dazwischen hat der Beschwerdeführer Ausführungen zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte betreffend Kindesentfremdung und zu den Tatbestandsmerkmalen des Amtsmissbrauches eingefügt (Urk. 2 S. 2 und S. 4). Daran anschliessend wird im Wesentlichen vorgebracht, es stehe ausser Zweifel, dass sich Eltern nicht streiten könnten, wenn sie keine Gespräche führen würden. Der Konflikt werde nur auf amtlichen Papieren und durch die KESB ausgetragen, die einen Konflikt schüre und den Schutz des Kindes vernachlässige, anstatt im Sinne des Kindeswohls zwischen den Parteien - 5 - zu vermitteln. Beim Verfassen und Lesen der Rechtsschriften sei das Kind nicht dabei (Urk. 2 S. 5). Im Weiteren machte der Beschwerdeführer geltend, im jüngsten Rechenschaftsbericht der Beschwerdegegnerin 3 an die KESB Horgen (betreffend den Zeitraum vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2024) seien Ausführungen enthalten, welche als Urkundenfälschungen zu qualifizieren seien (Urk. 2 S. 5 ff.).

3. Rechtliches und Folgerungen a) Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet sowie wenn sie von der Polizei über schwere Straftaten oder andere schwerwiegende Ereignisse informiert wurde. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder gemäss Art. 8 StPO aus Opportunitätsgründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft darf dann die Untersuchung - z.B. aufgrund einer Anzeige - nicht an Hand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige von vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso ist keine Untersuchung an Hand zu nehmen, wenn Prozesshindernisse, wie z.B. Verjährung, gegeben sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf jedoch nicht ergehen, wenn es bloss zweifelhaft ist, ob ein Straftatbestand vorliegt (vgl. zum Ganzen: Jositsch/Schmid, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, 4. Aufl., Zürich/ St. Gallen 2023, N 1231; Jositsch/Schmid, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, N 3 f. zu Art. 309 StPO, N 1 ff. zu Art. 310 StPO; Nathan Landshut/Thomas Bosshard, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens, Kommentar zur StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, N 11-14 und N 19-23 zu Art. 309 StPO, N 2 ff. zu Art. 310 StPO).

- 6 - b) Gegenstand der vom Beschwerdeführer erstatteten Strafanzeige vom 6. Oktober 2022 bildeten die von ihm gegen die Beschwerdegegnerinnen 1 - 3 erhobenen Vorwürfe des Amtsmissbrauches (Urk. 13/1). In seinem E-Mail an die Stadtpolizei Zürich vom 6. Oktober 2022 führte er zudem aus, er übermittle im Anhang die Beweisführung zu seiner Strafanzeige "wegen Amtsmissbrauch und Arglistige Täuschung sowie falsche und tendenziöse Rechenschaftsberichte, wo wir eigentlich schon in der Urkundenfälschung stehen" (Urk. 13/2/1/1). Bei dieser Sachlage bildet der Rechenschaftsbericht der Beschwerdegegnerin 3 vom 7. August 2024 an die KESB Horgen (betreffend den Zeitraum vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2024, Urk. 3/2), der fast zwei Jahre nach Erstattung der Strafanzeige vom 6. Oktober 2022 erstellt wurde und auf welchen der Beschwerdeführer die im Rahmen seiner Beschwerdeschrift erhobenen Vorwürfe der Urkundenfälschung stützt, weder Gegenstand der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung vom 19. August 2024 noch des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Entsprechend ist auf die Vorwürfe der Urkundenfälschung nachfolgend nicht weiter einzugehen. c) Der Beschwerdeführer moniert in seiner Strafanzeige und in seiner Beschwerdeschrift behördliches Vorgehen in den zivilrechtlichen Verfahren des Kinder- und Jugendhilfeszentrums Horgen sowie der KESB und hat seiner Beschwerde auch entsprechende zivilrechtliche Unterlagen und Berichte beigelegt (Urk. 3/1 ff.). Grundsätzlich sind Anordnungen und Entscheide dieser Behörden gegebenenfalls mit den im Zivilrecht vorhandenen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen überprüfen zu lassen. Das Strafrecht bildet dafür keine Grundlage, insbesondere nicht, um in Belangen des Kinder- und Familienrechts den Rechtsmittelweg des Zivilrechts zu umgehen. Dass der Beschwerdeführer die zur Verfügung stehenden zivilrechtlichen Rechtsmittelmöglichkeiten und Rechtsbehelfe (erfolglos) ausgeschöpft hätte, ist aus den Akten nicht ersichtlich und wurde von ihm auch nicht geltend gemacht. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Begründung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung in zutreffender Weise dargelegt, dass die zahlreichen vom Beschwerdeführer vorgelegten Dokumente und Korrespondenzaufzeichnungen keine hinreichenden Anhaltspunkte für strafbare Verhaltensweisen der Beschwerdegegnerin 3 und ebenso wenig für eine strafrechtlich relevante Aufsichtspflichtverletzung der Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 liefern.

- 7 - Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. d) Der Beschwerdeführer ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 8). Gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO gewährt die Verfahrensleitung auf Gesuch ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn die Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint oder wenn das Opfer für die Durchsetzung seiner Strafklage nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Strafklage nicht aussichtslos erscheint. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, erweist sich die Strafklage als aussichtslos. Dementsprechend ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen. Folglich erübrigt sich eine Prüfung der Frage, ob der Beschwerdeführer mittellos ist. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss sind die Kosten für das Beschwerdeverfahren dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese sind in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b-d und gestützt auf § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 800.- festzusetzen. Mangels erheblicher Umtriebe sind den Beschwerdegegnerinnen 1 - 3 keine Entschädigungen zuzusprechen.

- 8 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. D. Oehninger)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.